

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2008

Nr. 2008/1598

Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften GP e) Industrie Ziegelei, Teilbereiche Hägendorf und Rickenbach / Erschliessungsplan Dorfstrasse Rickenbach, Abschnitt H5 Solothurnerstrasse - GB Nr. 671 / Genehmigung / Umweltverträglichkeitsprüfung / Behandlung der Beschwerde

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach unterbreiten dem Regierungsrat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften GP e) Industrie Ziegelei, Teilbereiche Hägendorf und Rickenbach, sowie den Erschliessungsplan Dorfstrasse Rickenbach, Abschnitt H5 Solothurnerstrasse - GB Nr. 671, zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften bezweckt die Erstellung eines Logistikzentrums auf der Parzelle GB Hägendorf Nr. 2917 und dessen Anbindung an die Dorfstrasse von Rickenbach über die Parzelle GB Rickenbach Nr. 126. Der Erschliessungsplan beinhaltet Anpassungen der Dorfstrasse von Rickenbach für den Anschluss an die Kantonsstrasse H5.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Zibatra AG, ein Logistikunternehmen mit Sitz in Rickenbach, besitzt an der Gemeindegrenze zwischen Hägendorf und Rickenbach zwei nebeneinanderliegende Grundstücke (GB Hägendorf Nr. 2917 und GB Rickenbach Nr. 126). GB Hägendorf Nr. 2917 mit einem bestehenden Lagergebäude liegt in der Industriezone mit überlagertem Immissionsschutzgebiet. Es wird von der Grundeigentümerin bereits heute als Lagerraum und Abstellplatz für LKW benutzt. Die Ein- und Ausfahrt auf das Areal der Zibatra AG erfolgt über die Parzelle Nr. 126 auf dem Gemeindegebiet von Rickenbach (Gewerbezone). Die Zibatra AG beabsichtigt, ein Logistikzentrum für Konsumgüter zu erstellen, das im Endausbau einen Baukörper von 107.4 x 73.5 x 20 Meter und eine Lagerfläche von 30'000 m² aufweist. Gestützt auf diese Ausgangslage liessen die Gemeinden Hägendorf und Rickenbach einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften ausarbeiten, der je in einen Teilbereich Rickenbach und einen Teilbereich Hägendorf unterteilt wurde. Für die Anpassungen der Dorfstrasse bis zum Anschluss an die Kantonsstrasse H5 liess die Einwohnergemeinde Rickenbach zusätzlich einen Erschliessungsplan ausarbeiten. Das dem Amt für Raumplanung am 18. April 2007 zur Vorprüfung eingereichte Plandossier enthielt den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, einen Raumplanungsbericht, einen Umweltverträglichkeitsbericht (aufgrund der Grösse der Lagerfläche von über 20'000 m² ist das Bauvorhaben eine UVP-pflichtige Anlage nach Ziff. 80.6 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; UVPV; SR 814.011), ein Lärm- sowie ein Verkehrsgutachten.

Der vorläufige Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle vom 6. Juli 2007 und der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 20. Juli 2007 beschieden der Nutzungsplanung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt einer näheren Prüfung in einem allfälligen Beschwerdeverfahren die Recht- und Zweckmässigkeit sowie die Umweltverträglichkeit.

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach legten die überarbeiteten Pläne vom 24. September 2007 bis 23. Oktober 2007 öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist erhoben Martina und Edmund Peier-Kofler, Kirchweg 21, 4613 Rickenbach, beim Einwohnergemeinderat Rickenbach Einsprache mit den Anträgen, den Gestaltungsplan Industrie Ziegelei nicht zu genehmigen; eventualiter seien die durch den Gestaltungsplan entstehenden Minderwerte der drei Liegenschaften GB Rickenbach Nrn. 561, 338 und 392 infolge materieller Enteignung vollumfänglich zu entschädigen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Bei der Einwohnergemeinde Hägendorf gingen keine Einsprachen gegen das Vorhaben ein. Sie überwies mit Beschluss vom 19. November 2007 den Gestaltungsplan dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung.

Nach einer Parteiverhandlung wies der Einwohnergemeinderat Rickenbach am 11. Dezember 2007 die Einsprache von Martina und Edmund Peier-Kofler ab und beantragte dem Regierungsrat die Genehmigung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften. Gegen diesen Beschluss liessen Martina und Edmund Peier-Kofler, nun vertreten durch Rechtsanwalt Theo Strausak, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn, beim Bau- und Justizdepartement (recte Regierungsrat) am 21. Dezember 2007 Beschwerde erheben mit den Anträgen, den Gestaltungsplan Industrie Ziegelei nicht zu genehmigen; eventualiter nur unter verschärften Auflagen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die einlässliche Beschwerdebegründung datiert vom 4. Februar 2008.

Am 28. Februar 2008 liess sich die Einwohnergemeinde Hägendorf zur Sache vernehmen mit dem Antrag, die Beschwerde abzulehnen und den Gestaltungsplan zu genehmigen. Die Gemeinde führte aus, es sei erstaunlich, dass die Gemeinde Hägendorf überhaupt in diesem Verfahren um eine Stellungnahme gebeten werde. Man gehe davon aus, dass die Beschwerdeführer, was das Gestaltungsplanareal auf dem Gemeindegebiet von Hägendorf betreffe, bei der Einwohnergemeinde Hägendorf Einsprache hätte führen sollen. Dies sei nicht geschehen, weshalb man nicht bereit sei, nachträglich auf die Detailbegründung einzugehen.

Die Einwohnergemeinde Rickenbach beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 10. März 2008 die Abweisung der Beschwerde und die Genehmigung des Gestaltungsplanes. Gleichzeitig wurde auch die Genehmigung des Erschliessungsplanes Dorfstrasse Rickenbach, Abschnitt H5 Solothurnerstrasse - GB Nr. 671, beantragt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 8. Mai 2008 wies das Bau- und Justizdepartement die Einwohnergemeinde Hägendorf an, zu den in der Einsprache vom 22. Oktober 2007 und der Beschwerde vom 21. Dezember 2007 bzw. 4. Februar 2008 aufgeworfenen Punkten Stellung zu nehmen. Die ergänzende Stellungnahme der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 2. Juni 2008 und der definitive Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle vom 19. Juni 2008 wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Am 2. Juli 2008 führte ein Vertreter des Bau- und Justizdepartements vor Ort einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Neben der beschwerdeführenden Partei und den Vertretern der Vorinstanzen nahmen auch Vertreter der Grundeigentümerin (Zibatra Geschäftshaus AG und Zibatra Beteiligungen AG) sowie Thomas Suter vom Ingenieurbüro Frey und Gnehm teil. Alain Kunz, Kreisplaner, Amt für Raumplanung, wurde als Auskunftsperson befragt. Die Parteien hielten im Wesentlichen an den oben erwähnten Anträgen fest. Der Vertreter der Beschwerdeführer präziserte das in der Beschwerdeschrift vom 21. Dezember 2007 gestellte Eventualbegehren dahingehend, dass die Sonderbauvorschriften so zu präzisieren seien, dass ein absolutes Nachfahrverbot (ohne Ausnahmetatbestände nach Art. 92 der Verkehrsregelnverordnung; VRV; SR 741.11) gelte. Zusätzlich seien bei der Familie Peier nach der Inbetriebnahme der Anlage Nachmessungen über die Einhaltung der Lärmgrenzwerte durchzuführen.

Für die Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit rechtserheblich, wird in den nachfolgenden Erwägungen darauf eingegangen.

2.2 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Dies gilt auch für Gestaltungspläne, die wie die übrigen Nutzungspläne nach §§ 15 – 22 PBG in Kraft gesetzt werden (Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht, Richtlinie zur Nutzungsplanung, 2004, S. 9). Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit, die Umweltverträglichkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück (§ 18 Abs. 2 PBG). Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, 114 Ia 371).

2.3 Behandlung der Beschwerde

2.3.1 Formelles

Die Beschwerde richtet sich gegen Entscheide der Einwohnergemeinderäte von Hägendorf und Rickenbach betreffend den Beschluss eines Gestaltungsplanes und die damit verbundene Abweisung der Einsprache der Beschwerdeführer. Der Regierungsrat ist nach § 17 PBG zur Behandlung der Beschwerde zuständig.

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG, BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer von Parzellen in unmittelbarer Umgebung des Gestaltungsplanperimeters und haben als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Entgegen der von der Einwohnergemeinde Hägendorf vertretenen Meinung, ist es den Beschwerdeführern nicht als Versäumnis anzulasten, dass sie nur in der Einwohnergemeinde Rickenbach und nicht auch bei der Einwohnergemeinde Hägendorf gegen den Gestaltungsplan Einsprache erhoben haben. Zwar besteht der Gestaltungsplan aus zwei Teilplänen (je mit einem Planperimeter für die Gemeinde Hägendorf und einem Perimeter für die Gemeinde Rickenbach), die in den jeweiligen Gemeinden einzeln aufgelegt wurden. Diese durch den Verlauf der Gemeindegrenze bedingte Teilung des Gestaltungsplanes führt jedoch nicht dazu, dass die beiden Teilbereiche in rechtlicher Hinsicht eigenständig beurteilt werden können. Die Teilbereiche haben dieselben Sonderbauvorschriften zum Inhalt und stützen sich auf gemeinsame Grundlagen (Raumplanungsbericht, Umweltverträglichkeitsbericht, Lärmgutachten, Verkehrsgutachten, Vorprüfungsbericht sowie den vorläufigen und definitiven Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle). Die auf dem Gemeindegebiet von Rickenbach liegende Parzelle dient hauptsächlich der Erschliessung des Industrieareals von Hägendorf. Eine getrennte Behandlung der in Rickenbach erhobenen Einsprache, die sich inhaltlich auch mit dem Teilbereich des Planperimeters von Hägendorf befasst, ist nicht möglich. Vielmehr hätte der Einwohnergemeinderat Hägendorf zur Einsprache ebenfalls eine Stellungnahme abgeben müssen, als ihm diese durch die Einwohnergemeinde Rickenbach zugestellt wurde (vgl. Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Rickenbach vom 10. März 2008). Wie vom Vertreter der Beschwerdeführer beantragt, wurde die Einwohnergemeinde Hägendorf in das Verfahren miteinbezogen und mit verfahrensleitender Verfügung vom 8. Mai 2008 aufgefordert, zur Einsprache der Beschwerdeführer Stellung zu nehmen. Dem Vertreter der Beschwerdeführer wurde anlässlich der Parteiverhandlung die Möglichkeit eingeräumt, zur ergänzenden Stellungnahme der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 2. Juni 2008 weitere Ausführungen zu machen. Die Legitimation der Beschwerdeführer im Sinne von § 12

Abs. 1 VRG steht ausser Zweifel. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.3.2 Materielles

2.3.2.1 Erschliessung

Die Beschwerdeführer bemängeln die Erschliessung des geplanten Logistikzentrums über die Parzelle GB Rickenbach Nr. 126, die sich nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Einwohnergemeinde Rickenbach in der Gewerbezone befindet. Sie führen dazu aus, im Vollausbau rollte mit 280 Fahrten pro Werktag (DWT) eine nicht unerhebliche Fahrtenzahl über dieses Grundstück. In der Gewerbezone seien jedoch Betriebe mit vorwiegend Speditions-, Logistik-, Lagerungs- und Umschlagfunktion nicht zulässig. Diese Einschränkung der Nutzung der Gewerbezone sei im Zonenreglement der Gemeinde Rickenbach vom 22. September 1997 noch nicht vorgesehen gewesen. Sie sei erst durch die Änderung des Zonenreglements und Genehmigung durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 1287 vom 4. Juli 2006 erfolgt. Allein schon aufgrund der Planbeständigkeit könne nicht davon abgewichen werden. Die geplante Erschliessung des Logistikzentrums erweise sich als nicht zonenkonform.

Die Einwohnergemeinde Rickenbach führte in ihrer Vernehmlassung vom 10. März 2008 und an der Parteiverhandlung vom 2. Juli 2008 dazu aus, es handle sich bloss um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes, was nach § 8 Abs. 2 des Zonenreglements zulässig sei. Ausserdem komme der geplante Bau des Logistikzentrums vollständig in die Industriezone von Hägendorf zu liegen. Auf dem Gemeindegebiet von Rickenbach werde kein Logistikzentrum betrieben. Die gleiche Argumentation führte die Einwohnergemeinde Hägendorf in ihrer Vernehmlassung vom 28. Februar 2008 und an der Parteiverhandlung vom 2. Juli 2008 ins Feld. Über die Gewerbezone in Rickenbach werde lediglich die Erschliessung abgewickelt. Die Erschliessung über die Dorfstrasse Rickenbach sei das Resultat einer eingehenden Prüfung verschiedener Varianten, die auch unter Mitarbeit des kantonalen Amtes für Verkehr und Tiefbau vorgenommen worden sei.

Die von den Beschwerdeführern behauptete Zonenwidrigkeit der Erschliessung liegt nicht vor. Die Baute des geplanten Logistikzentrums kommt vollumfänglich in die Industriezone von Hägendorf zu liegen, nach deren Bau- und Zonenreglement, dem Zonenzweck dienende Bauten und Anlagen zugelassen sind, was den Betrieb eines Logistikzentrums zweifellos miteinschliesst (§ 29 des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Hägendorf; genehmigt mit RRB Nr. 2003/1321). Auf der angrenzenden Parzelle GB Rickenbach Nr. 126, die in der Gewerbezone liegt, wird kein Logistikzentrum betrieben (was nach § 8 Abs. 2 2. Satz des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Rickenbach grundsätzlich nicht zulässig wäre; genehmigt mit RRB Nr. 2006/1287). Die Parzelle in der Gewerbezone dient lediglich der Erschliessung der Industriezone.

Aufgrund ihrer Form und Grösse ist eine in § 8 Abs. 2 Satz 2 der Zonenvorschriften erwähnte Nutzung für einen Betrieb mit vorwiegender Speditions-, Logistik-, Lagerungs- und Umschlagfunktion nicht möglich. Der Reglementgeber dürfte beim Erlass dieser Zonenbestimmungen in Rickenbach kaum an diese zwischen Landwirtschafts- und Freihaltezone gelegene singuläre Gewerbezone gedacht haben, als er die Ansiedlung von neuen Logistikbetrieben in Gewerbezone generell einschränken wollte. Die in der Beschwerde zum Ausdruck kommende Auffassung, wonach die Nutzung in der Industriezone sich auf das Grundstück der ihr dienenden Erschliessung ausdehnt, ist nicht zutreffend. Nutzungszonen bezeichnen kartenmässig, abgrenzbar, parzellenscharf, an welchem Ort für welchen Nutzungszweck welches Recht Regel macht; sie bestimmen den örtlichen Geltungsbereich der auf sie bezogenen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes (Peter Hänni, Planungs- Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Auflage, Bern 2002, S. 143). Die Beschwerdeführer befürchten durch den Betrieb des Logistikzentrums vorab nachteilige Auswirkungen aufgrund von Lärmimmissionen. Diesen Bedenken wird durch die Überprüfung der Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsbericht vom September 2007 und dem Lärmgutachten vom 10. April 2007 ausreichend Rechnung getra-

gen (vgl. Erwägung Ziff. 2.4.1 hienach). Die Erschliessung über die Parzelle GB Rickenbach Nr. 126 verstösst nicht gegen § 8 des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Rickenbach und ist zonenkonform.

Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die mit der Realisierung des Logistikzentrums angestrebte maximale Erweiterung auf 280 Fahrten pro Werktag (DWT) noch als angemessene Erweiterung eines bestehenden Logistikbetriebes anzusehen ist und damit ohnehin unter die Ausnahmeregelung von § 8 Abs. 2 Satz 3 des Zonenreglements von Rickenbach fallen würde, die vom grundsätzlichen Verbot derartiger Betriebe in der Gewerbezone eine Ausnahme macht. Fest steht jedenfalls, dass die hierortige Beschwerdegegnerin das Areal bereits heute als Lager- und Abstellplatz für einen Teil der Fahrzeugflotte der Z-Transport AG benützt und die beabsichtigte Erweiterung noch deutlich unter der in § 8 Abs. 2 Satz 4 des Zonenreglements von Rickenbach festgelegten maximalen Obergrenze von 400 Fahrten/Tag pro Hektar überbaute Fläche liegt. Die vorliegend gewählte Erschliessung über die Dorfstrasse mit der Anbindung an die Kantonsstrasse H5 ist das Ergebnis einer unter Mitwirkung des Amtes für Verkehr und Tiefbau vorgenommenen Variantenstudie und im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. Ziff. 1 des Verkehrsgutachtens vom 16. April 2007).

2.3.2.2 Lärm

Die Beschwerdeführer führten an der Parteiverhandlung vom 2. Juli 2008 aus, sie bezweifelten grundsätzlich nicht die Richtigkeit des Lärmgutachtens. Allerdings liege der im Lärmgutachten gewählte Messpunkt nicht bei der Liegenschaft der Familie Peier. Aufgrund der Topographie sei davon auszugehen, dass der Lärm ansteige. Der Vertreter der Beschwerdeführer formulierte in der Folge in Präzisierung des in der Beschwerde vom 21. Dezember 2007 gestellten Eventualbegehrens, es seien bei der Liegenschaft der Familie Peier nach Inbetriebnahme Nachmessungen über die Lärmbelastung vorzunehmen.

Das Lärmgutachten vom 10. April 2007 untersucht die Teilbereiche Betriebslärm und Verkehrslärm. Der Betriebslärm besteht aus dem Eigenlärm, der unmittelbar von der Neuanlage ausgeht (Betriebsarealverkehr, Parkierung, Warenumsatz und Gebäudebelüftung). Im Sinne von Art. 7 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) sind die Lärmemissionen neuer ortsfester Anlagen so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. In jedem Fall dürfen die von der gesamten Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Nach dem Lärmgutachten sind die Planungswerte bei allen Lärmquellen eingehalten. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wurden drei weitergehende Lärmschutzmassnahmen ausgearbeitet, die nach § 9 der Sonderbauvorschriften alle umzusetzen sind: ein Lärmschutzwall nördlich der neuen Zufahrt (Höhe 2.5 m über Strassenniveau), eine Lärmschutzwand östlich neben den Verladerampen (Höhe bis unter das Vordach) und eine Lärmschutzwand entlang der östlichen Parkplätze (Höhe 3.0 m ab Parkplatzniveau; schallabsorbierend zur Bergstrasse hin).

In Bezug auf den Verkehrslärm bestimmt Art. 9 LSV, dass die Mehrbeanspruchung der bestehenden Anlagen nur zu einem wahrnehmbaren Lärmpegelanstieg führen darf, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Nach dem Lärmgutachten werden entlang der Dorfstrasse auch mit dem projektbedingten Mehrverkehr die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten. Der Mehrverkehr führt sowohl im Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) zu keinen wahrnehmbaren Mehrbelastungen. Die Anforderungen an Art. 9 LSV sind damit erfüllt.

Bei der Beurteilung der Lärmimmissionen wurden für diverse Empfangspunkte (EP) die Immissionspegel berechnet. Der Standort der Empfangspunkte liegt entweder bei bestehenden Gebäuden oder bei unüberbauten Parzellen. Bei allen Berechnungspunkten wurde die Höhe des 1. Obergeschosses (OG) angenommen, da in dieser Höhe erfahrungsgemäss die höchsten Lärmimmissionen erreicht werden. Da die Liegenschaft der Beschwerdeführer am Kirchweg 21 im Vergleich zum Empfangspunkt EP 3 die doppelte Distanz von der Lärmquelle aufweist, ist nach

physikalischen Grundsätzen davon auszugehen, dass der Lärmpegel bei der Liegenschaft am Kirchweg 21 allein durch die Distanzdämpfung um ca. 3 dBA tiefer liegt (Verdoppelung der Distanz entspricht einer Schallpegelabnahme von 3 dBA). Dabei sind keine weiteren Dämpfungen (Hindernisdämpfung, Bodendämpfung etc.) berücksichtigt. Ein höherer Schallpegel bei der Liegenschaft der Beschwerdeführer als beim Empfangspunkt (EP 3) kann damit ausgeschlossen werden.

Eine Nachmessung erscheint vor diesem Hintergrund als unverhältnismässig. Es müssten zusätzlich vorgängig Referenzmessungen gemacht werden. Andernfalls wäre eine Lärmquellenunterscheidung nach der Inbetriebnahme fast nicht mehr möglich. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum voraussichtlichen Resultat. Zur Überprüfung der im Lärmgutachten getroffenen Annahmen bezüglich der Fahrtenanzahl drängt sich indessen eine Verkehrsmengenzählung auf GB Rickenbach Nr. 126 auf, die idealerweise nach einem Jahr nach der Inbetriebnahme des Logistikzentrums (Vollausbau) durch die Betreiberin zu erfolgen hat. Den kommunalen Baubehörden wird beantragt, diese Auflage in die Baubewilligung aufzunehmen.

Im Übrigen ist mit der Umweltschutzfachstelle davon auszugehen, dass das Bauvorhaben die umweltrechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Lärmschutz erfüllt (vgl. definitiver Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle vom 19. Juni 2008; Ziff. 3.3).

2.3.2.3 Nachtfahrverbot und Fahrtenanzahl

Die Beschwerdeführer befürchten eine Mehrbelastung durch Lärm in der Nacht. Zwar würden die Sonderbauvorschriften ein allgemeines Nachtfahrverbot beinhalten, jedoch werde auf die Regelung in Art. 91 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) verwiesen. Diese enthalte im nachfolgenden Art. 92 eine Vielzahl von Ausnahmen vom Nachtfahrverbot. Es sei trotz anderslautender Aussage der Beschwerdegegnerin daher nicht ausgeschlossen, dass künftig durch Erlangung einer Ausnahmegewilligung Fahrten mit schweren Motorwagen in der Nacht vorgenommen würden. Der Vertreter der Beschwerdeführer präzisierte an der Parteiverhandlung vom 2. Juli 2008 den eingangs erwähnten Eventualantrag dahingehend, dass die Sonderbauvorschriften so abzuändern seien, dass ein absolutes Nachtfahrverbot für schwere Motorwagen gelte. Die Beschwerdegegnerin wehrt sich gegen diesen Antrag. Man wolle nicht schlechter gestellt werden als die übrigen vom Nachtfahrverbot betroffenen Gewerbeunternehmen. Der Vertreter der Beschwerdegegnerin betonte an der Parteiverhandlung, es sei derzeit nicht vorgesehen, Nachttransporte durchzuführen. Dies deckt sich auch mit den im Lärmgutachten vom 10. April 2007 getroffenen Annahmen, die lediglich von einem Zweischichtbetrieb ausgehen.

Die Bedenken der Beschwerdeführer sind unbegründet. Das geforderte absolute Nachtfahrverbot ist bereits in der vorliegenden Fassung in den Sonderbauvorschriften verankert. § 8 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften lautet: „Es gilt ein Sonntags-, Feiertags- und Nachtfahrverbot (22.00 05.00 Uhr) gemäss Art. 91 Verkehrsregelnverordnung 741.11 vom 13. November 1962 (Stand am 1. Juli 2007)“. Art. 91 VRV führt aus, welche Tage als Sonntage bzw. Feiertage gelten und in welchem Zeitraum das Nachtfahrverbot zur Anwendung kommt. Ferner führt der Artikel aus, welche Typen von Fahrzeugen vom Fahrverbot umfasst werden. Ausnahmebestimmungen sind nicht im Art. 91 VRV, sondern im Art. 92 VRV zu finden. Darauf verweist § 8 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften jedoch nicht. Demzufolge gilt in der hier vorliegenden Fassung der Sonderbauvorschriften ein absolutes Nachtfahrverbot im Sinne von Art. 91 VRV. Ausnahmen sind keine möglich. Sollte die Beschwerdegegnerin beabsichtigen, im Rahmen einer Ausnahmegewilligung nach Art. 92 VRV Fahrten in der Nacht durchzuführen, sind vorgängig die Sonderbauvorschriften in dem dazu vorgesehenen Verfahren der Nutzungsplanänderung anzupassen. Die geforderte Präzisierung der Sonderbauvorschriften ist daher obsolet.

Die Beschwerdeführer bemängeln die in § 12 Abs. 4 der Sonderbauvorschriften enthaltene Regelung in Bezug auf die Einhaltung der Fahrtenanzahl. Die gewählte Formulierung, wonach der Gemeinderat von Rickenbach und/oder der Kanton verlangen könne, dass der Betreiber auf seine Kosten eine Zählstelle zu erstellen habe, wenn der Verdacht bestehe, dass die zulässige Fahr-

tenanzahl überschritten werde, sei ungenügend. Auch die Beschwerdeführer müssten die Möglichkeit haben, die Durchsetzung der Auflagen zu erzwingen.

Die Befürchtung der Beschwerdeführer, die Fahrtenanzahl werde nicht eingehalten, ist nicht begründet. § 12 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften hält die Obergrenze des zulässigen Verkehrsaufkommens in verbindlicher Weise fest. Die Baubehörden sind von Amtes wegen und natürlich auch auf Anzeige von Privaten hin verpflichtet, über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen. Dem Schutz der Beschwerdeführer ist damit in ausreichendem Masse Rechnung getragen.

2.3.2.4 Abweichung von der Grundnutzung / Grünflächenziffer

Die Beschwerdeführer rügen in der Beschwerdeschrift vom 4. Februar 2008 eine unzulässige Abweichung von der Grundnutzung in Bezug auf die Gebäudehöhe. Ausserdem sei die Grünflächenziffer im Teilbereich auf dem Gemeindegebiet von Hägendorf nicht eingehalten.

§ 21 des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Hägendorf sieht für die Industriezonen eine minimale Grünflächenziffer von 10 % vor. Das Gestaltungsplanareal im Teilbereich Hägendorf weist an der nordöstlichen Grenze eine Hecke mit anschliessendem Grünbereich auf. Entlang der südlichen Grenze zur Kantonsstrasse H5 ist die Bepflanzung des Areals mit Hochstammbäumen vorgesehen, die nach § 21 Bst. e) des Bau- und Zonenreglements eine Grünfläche von 40 m² zu ersetzen vermögen (Baumäquivalent). Anzahl und Lage der Bäume ist im Gestaltungsplan lediglich als orientierender Inhalt vermerkt. Demzufolge kann mit den vorliegenden Plangrundlagen keine exakte Berechnung der Grünflächenziffer vorgenommen werden. Immerhin steht fest, dass die Grünflächenziffer einhaltbar ist. Der konkrete Nachweis ist im Baubewilligungsverfahren noch zu erbringen. Einer Genehmigung des Gestaltungsplanes steht dies nicht entgegen.

Auch die vorhandene Abweichung von der Grundnutzung ist nicht zu beanstanden. § 21 des Zonenreglements von Hägendorf sieht für die Industriezone eine maximale Gebäudehöhe von 16.5 Metern vor. Die Gebäudehöhe der zu erstellenden Baute beträgt 20 Meter und liegt damit 3.5 Meter über der zulässigen Höhe nach der Grundnutzung. Nach § 45 Abs. 2 PBG können Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften von den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften abweichen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hält dazu fest: „Wird eine besondere Bauweise durch einen Gestaltungsplan ermöglicht, so hat die Behörde sich an die Vorgaben der Zonenplanung und an die Ziele und Planungsgrundsätze des RPG und des PBG zu halten. Die Abweichungen müssen einem objektiven Zweck dienen. Die besonderen Anforderungen des Gebiets oder die besondere Art des Bauvorhabens müssen eine Abweichung erforderlich machen. Die Grenzen der zulässigen Abweichung von der Grundnutzung ergeben sich aus den Erfordernissen der städtebaulichen Gestaltung und der Wahrung berechtigter Nachbarinteressen“ (SOG 2001 Nr. 22). Praxisgemäss wird unter Einhaltung dieser Grundsätze ein Bonus von bis zu 20 % in Bezug auf die Ausnützungsziffer und die Erhöhung der Geschosshöhe um ein Geschoss gewährt. Obwohl die Industriezone von Hägendorf weder eine maximale Ausnützungsziffer noch eine Obergrenze für die Anzahl der Geschosse kennt, ist die Abweichung in der Gebäudehöhe von 3.5 Meter in der Industriezone mit den üblicherweise gewährten Zuschlägen in der Wohnzone vergleichbar. Nachbarinteressen werden durch diese Erhöhung nicht beeinträchtigt. Die Fassadenhöhe von 20 Metern tritt lediglich entlang der West- und Südfassade voll in Erscheinung. Entlang der Ostfassade steigt das gewachsene Terrain von Süden nach Norden. Die Nordfassade liegt gerade einmal noch 10 Meter über dem hangseitig gewachsenen Terrain. Die Dachfläche wird nach § 8 der Sonderbauvorschriften extensiv begrünt, was deren Einpassung in das Gelände aus der Sicht der nördlich höher gelegenen Parzellen noch begünstigt. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet und ist daher abzuweisen.

2.3.3 Kosten und Entschädigung

Die Beschwerdeführer unterliegen mit ihrer Beschwerde vollständig. In Anwendung von § 37 Abs. 2 und § 77 VRG in Verbindung mit § 101 der Zivilprozessordnung (ZPO; BGS 221.1) haben sie die gesamten Verfahrenskosten zu übernehmen. Sie betragen (inkl. Entscheidgebühr) Fr. 1'200.00 und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen.

Für die angebehrte Parteientschädigung zu Gunsten der Beschwerdeführer bleibt bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Raum. Die Beschwerdegegnerin hat keine Parteientschädigung beantragt und war auch nicht anwaltlich vertreten. Auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung wird daher verzichtet.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Regierungsrat gemäss der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK, BGS 711.15, Anhang V) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasserin (Fassung vom September 2007) und
- die definitive Beurteilung des UVB durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 19. Juni 2008.

In seiner Gesamtbeurteilung im Rahmen des Beurteilungsberichtes vom 19. Juni 2008 hält das Amt für Umwelt Folgendes fest:

„Das Vorhaben beeinträchtigt die Umwelt in erster Linie durch den projektbedingten Verkehr in der Bauphase aber auch in der Betriebsphase. Es werden zwar keine Umweltnormen verletzt, trotzdem ist der vorgesehene Standort für ein Logistikzentrum mit einem hohen Anteil von Verkehr von und zur Autobahn an diesem Standort zwischen den Ortskernen von Hägendorf und Rickenbach nicht optimal.

Alle übrigen Umweltaspekte sind von untergeordneter Bedeutung, bzw. sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens genauer zu beurteilen.

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ist das Amt für Umwelt der Meinung, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Voraussetzung für eine positive Beurteilung ist in jedem Fall die Umsetzung aller im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt.“

Das Amt für Umwelt stellt für das vorliegende Projekt folgende Anträge zur Aufnahme in den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates bzw. z.Hd. der Baubehörden zur Aufnahme in die Baubewilligung:

„Antrag zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

Antrag 1

Alle in der Massnahmenübersicht im Kapitel 7 des UVB aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen.

Anträge an die Baubehörden zur Aufnahme in die Baubewilligungen

Antrag a

Die konkreten Massnahmen gemäss der Baulärmrichtlinie sind spätestens im Rahmen des Submissionsverfahrens für die Vergabe der Bauarbeiten und Transportaufträge zu formulieren und den Baubehörden von Hägendorf und Rickenbach einzureichen. Diese unterbreiten die Massnahmen dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme. Die Lärmbetroffenen in der nahen Umgebung sowie entlang der stark befahrenen Transportrouten sind gemäss Massnahmenkatalog Baulärmrichtlinie 3.2.1.3: „Orientierung der Lärmbetroffenen“ zu orientieren.

Antrag b

Die Auswirkungen in der Umgebung (Erschütterung/Lärm) müssen zu Beginn der Arbeiten an Versuchspfählen bzw. mit Rammversuchen ermittelt werden. Bei negativen Auswirkungen auf die Bausubstanz in der Umgebung oder bei Erschütterungen und Lärm, welche die Anwohner in ihrem Wohlbefinden empfindlich beeinträchtigen, sind die Bauverfahren zu optimieren. Für die lärmintensiven Bauarbeiten wie z.B. Rammen gilt als Normalarbeitszeit 07.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr. Für die übrigen Bauarbeiten 07.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr.

Antrag c

Die konkreten Massnahmen gemäss der Baurichtlinie Luft bzw. gemäss der Vollzugshilfe „Luftreinhaltung bei Bautransporten“ sind spätestens im Rahmen des Submissionsverfahrens für die Vergabe der Arbeiten / Transportaufträge zu konkretisieren und den Baubehörden von Hägendorf und Rickenbach einzureichen. Diese unterbreiten die Massnahmen dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme.

Die Zielwerte für Transporte gemäss der BUWAL-Richtlinie müssen eingehalten werden. Vor den entsprechenden Submissionen sind die Transportrouten, die Fahrzeiten und allfällige flankierende Massnahmen mit den betroffenen Gemeinden abzusprechen. Die Bauherrschaft hat eine Bilanz der Bautransporte zu führen und diese der zuständigen kommunalen Behörde im Rahmen der Berichterstattung zuzustellen.

Den Ausführungen des Amtes für Umwelt und den gestellten Anträgen – auch jenen an die Baukommissionen Hägendorf und Rickenbach (zur Aufnahme in die Baubewilligung bzw. zur Berücksichtigung im Baubewilligungsverfahren) – ist zu folgen.

2.4.2 Materielles

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes e) Industrie Ziegelei wird das bisherige Immissionsschutzgebiet auf GB Hägendorf Nr. 2917 aufgehoben. Sollte der Gestaltungsplan nicht realisiert und in der Folge ausser Kraft gesetzt werden, gilt wieder die ursprüngliche Planung und damit auch das Immissionsschutzgebiet.

Das im Gestaltungsplan als orientierender Inhalt dargestellte Strassenprojekt „Anschluss an die H5“ entspricht nicht den genehmigten Plänen der Entlastung Region Olten. Der Erschliessungsplan hingegen ist korrekt. Da dieser gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan genehmigt wird, und das Strassenprojekt im Gestaltungsplan nur orientierender Inhalt ist, kann auf eine Korrektur des Gestaltungsplanes verzichtet werden.

Der Erschliessungsplan Dorfstrasse Rickenbach, Abschnitt H5 Solothurnerstrasse - GB Nr. 671, wurde dem Amt für Raumplanung vor der öffentlichen Auflage nicht zur Vorprüfung vorgelegt. Diese erfolgte nachträglich durch das Amt für Verkehr und Tiefbau. Da der Erschliessungsplan gemäss Aussage des Amtes für Verkehr und Tiefbau den Vorgaben an die Planung der Entlastung Region Olten entspricht und selbst recht- und zweckmässig ist, kann er genehmigt werden.

§ 21 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften ist in dieser Form nicht haltbar. Der Absatz ist zu streichen. Auch die Aufhebung eines Gestaltungsplanes nach § 47 PBG bedarf der regierungsrätlichen Genehmigung. Die Sonderbauvorschriften sind entsprechend zu korrigieren. Die Gemein-

den werden gebeten, die Sonderbauvorschriften gemeinsam, mit den Unterschriften und Vermerken beider Gemeinden, einzureichen.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinde auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften e) Industrie Ziegelei und der Erschliessungsplan Dorfstrasse Rickenbach, Abschnitt H5 Solothurnerstrasse - GB Nr. 671, stehen mit den erwähnten Bedingungen und Auflagen im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung.

2.4.3 Genehmigungskosten

Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Bedeutung des Projekts rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'500.00. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der UVP von Fr. 3'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 9'323.00. Diese Kosten sind wie folgt auf die beiden Einwohnergemeinden zu verteilen: Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.00 sowie die Kosten für die Beurteilung der UVP und die Publikationskosten zu tragen. Die Einwohnergemeinde Rickenbach hat für den Erschliessungsplan eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 zu entrichten. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und der Erschliessungsplan stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach haben deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Beschwerde von Martina und Edmund Peier-Kofler, Kirchweg 21, 4613 Rickenbach, vertreten durch Rechtsanwalt Theo Strausak, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn, wird abgewiesen.
- 3.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.00 (inkl. Entscheidungsgebühr) zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.
- 3.3 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften GP e) Industrie Ziegelei, Teilbereiche Hägendorf und Rickenbach und der Erschliessungsplan Dorfstrasse Rickenbach, Abschnitt H5 Solothurnerstrasse - GB Nr. 671, werden unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
 - Alle in der Massnahmenübersicht im Kapitel 7 des UVB aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen (Ziffer 2.4.1 der Erwägungen).
 - Die Sonderbauvorschriften sind im Sinne von Ziffer 2.4.2 der Erwägungen zu korrigieren.
- 3.4 Den kommunalen Baubehörden werden folgende Auflagen zur Aufnahme in die Baubewilligung beantragt:
 - Zur Überprüfung der im Lärmgutachten getroffenen Annahmen bezüglich der Fahrtenanzahl hat die Betreiberin auf GB Rickenbach Nr. 126 nach Inbetriebnahme der Anlage (Vollausbau) eine Verkehrsmengenzählung durchzuführen. Das Ergebnis der Zählung ist ein Jahr nach Inbetriebnahme der kommunalen Baubehörde zur Prüfung einzureichen.

– Die Anträge a bis c des definitiven Beurteilungsberichtes des Amtes für Umwelt vom 19. Juni 2008 (Ziffer 2.4.1 der Erwägungen) sind umzusetzen.

- 3.5 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Die Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach werden gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 2008 noch 3 korrigierte Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften beider Gemeinden zu versehen. Die Gemeinde Rickenbach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 2008 je 3 Exemplare des Gestaltungsplanes Teil Rickenbach und des Erschliessungsplanes zu senden. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 7'823.00 zu bezahlen. Die Einwohnergemeinde Rickenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 zu bezahlen. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und der Erschliessungsplan stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach haben deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hägendorf, 4614 Hägendorf

Genehmigungsgebühr	Fr.	4'000.00	(KA 431000/A 80553)
Amt für Raumplanung:			
Genehmigungsgebühr	Fr.	3'800.00	(KA 431001/A 80049/TP112/220)
Amt für Umwelt:			
Publikationskosten	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>7'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Amt für Raumplanung:			
	Fr.	<u>1'500.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Kostenrechnung Rechtsanwalt Theo Strausak, Gurzelngasse 27, Postfach 1355,
4502 Solothurn**
(i.S. Martina und Edmund Peier-Kofler, Kirchweg 21, 4613 Rickenbach)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.00	(Fr. 1'200.00 von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten	Fr.	1'200.00	
(inkl. Entscheidegebühr):			
	Fr.	<u>0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (mg)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2007/180)

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plandossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten

Rechtsanwalt Theo Strausak, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Zibatra Geschäftshaus AG, Industriestrasse West 24, 4613 Rickenbach **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plandossier (später),
mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

Gemeindepräsidium Rickenbach, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Plandossier (später), mit Rechnung
(Einschreiben)

Baukommission Rickenbach, 4613 Rickenbach

Planteam S AG, Dornacherplatz 17, Postfach, 4501 Solothurn

Planteam GHS AG, Bahnhofstrasse 19a, 6203 Sempach-Station

Künzler Bossert und Partner GmbH, Fliederweg 10, 3007 Bern

Frey+Gnehm Olten AG, Sandgrube 7, 4614 Hägendorf

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach: Genehmigung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften GP e) Industrie Ziegelei, Teilbereiche Hägendorf und Rickenbach.

Genehmigung des Erschliessungsplanes Dorfstrasse Rickenbach, Abschnitt H5 Solothurnerstrasse - GB Nr. 671.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 12. September 2008 - 22. September 2008 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV; SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

